

Laibacher Zeitung.

Nr. 235.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Samstag, 12. October

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1867.

Amtlicher Theil.

Der k. k. Finanzdirector für Krain hat die unter dem Patronate des Staatsgutes Laibach stehende Pfarre Altoslig im Decanate Laibach und politischen Bezirke Krainburg, dem Michael Gogala, Pfarr-Cooperator in St. Marein, verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 11. October.

Stimmen von jenseits der Leitha.

Wenn wir nochmals auf die Gerüchte von der Demission des Reichskanzlers zurückkommen, so geschieht dies zunächst, um einen wichtigen Beitrag zu der Situation in den Kundgebungen der ungarischen Blätter zu verzeichnen. Diese zeigen, wie tief und nachhaltig der Eindruck war, den jene Gerüchte in Ungarn hervorgerufen haben. Wenn es insbesondere die Organe der ungarischen Regierung und der Deal-Partei sind, welche übereinstimmend ihr tiefes Bedauern über eine solche Eventualität aussprechen, so glauben wir dies als einen erfreulichen Beweis für die sich manifestirende Solidarität der Interessen diesseits und jenseits der Leitha, für das erstarkte Gefühl der Gemeinsamkeit beider Constatiren zu sollen. Wir lassen hier zunächst den Artikel des „Magyar Ország“ folgen:

Wenn Freiherr v. Beust, so sagt dieses Blatt, zurücktritt, weil er hinsichtlich des Concordates keinerlei Concessionen machen kann, so wird der Reichsrath sicherlich die Vorschläge der Deputationen zurückweisen; die westleithanische freisinnige Majorität wird dann den Weg betreten, den wir soeben verlassen, den des passiven Widerstandes. Was wird dann aus dem Ausgleiche werden? Was wird aus den Finanzen? Was wird aus der Monarchie selber? Das ist eine Seite der Frage. Betrachten wir auch die andere.

Wenn die transleithanischen Bischöfe die Concessionen Beust's als zu weitgehend fänden; wenn sie gegen die Qualität oder Quantität derselben Bedenken hätten; wenn sie sich bestreben, die Regierung zur Modification ihrer Auffassung zu bewegen, so würden sie damit ein Recht ausüben und eine Pflicht erfüllen. Die Freisinnigen würden wohl gegen die Bischöfe zu Felde ziehen, könnten jedoch nicht sagen, daß jenes Auftreten constitutionell sei. Aber wenn die Herren Bischöfe so thun, als ob westlich der Leitha gar keine verantwortliche Regierung bestünde; wenn sie, wie dies in einem absoluten Staate gebräuchlich, sich direct an den Fürsten

wenden und erklären, daß das Concordat nicht einmal Gegenstand einer Verhandlung bilden dürfe; wenn sie zu dem constitutionellen Fürsten sagen: „Majestät, höre nicht auf die Worte Deiner verantwortlichen Regierung und nicht auf die Worte der Parlamentsmajorität, erkläre: tel est notre plaisir und mache jedem weiteren Wortwechsel ein Ende“ — das ist, wir müssen es mit Bedauern erklären, kein constitutionelles Vorgehen.

Und wenn dieses nichtconstitutionelle Vorgehen Billigung finden sollte, welcher Meinung wird die Welt sein bezüglich jener Versprechungen, daß fortan die Monarchie nach constitutionellen Principien regiert werden soll? Was wird aus der Garantie, die wir bezüglich der eigenen Verfassung darin finden, daß auch in der anderen Hälfte der Monarchie ein wahrer Constitutionalismus ins Leben treten werde?

Wir wissen nicht, wer auf Freiherrn v. Beust folgen würde, aber wir wissen, was folgen würde, wenn er aus solchen Gründen zu seinem Rücktritte genöthigt würde. Wir wissen, daß der Föderalismus jenseits der Leitha in den Vordergrund treten würde. Von welchem Einfluß wäre diese Umwälzung auf die Verhältnisse unseres Vaterlandes? Unzweifelhaft sieht das Eine vor uns, daß damit wieder die Organisation und Desorganisation von vorne beginnen, daß man genöthigt sein würde, den Reichsrath aufzulösen, die bestehende Verfassung auf's neue bei Seite zu schieben und zu neuen Experimenten zu greifen.

Wenn Preußen oder ein anderer die allgemeinen Wirren benützen wollte, wie man dieselben zur Zeit Belcredi-Majlaths benützt hat, wenn die nächste europäische Krise unseren Staat wieder inmitten einer vollständigen Verwirrung vorfände, was wird dann daraus entstehen?

„Naplo“ beginnt seinen Artikel mit einer Darstellung der Genesis der bischöflichen Adresse und fährt folgendermaßen fort:

Es ist nicht zu leugnen, daß die Art, wie die Krisis entschieden werden soll, nicht bloß die eisleithanischen Theile, sondern die ganze Monarchie unmittelbar berührt, um so mehr, als mit dem Auftreten der Bischöfe Hand in Hand solche Bestrebungen gehen, die sich ebenfalls gegen den Reichskanzler richten. Vielleicht ist es überflüssig auszusprechen — fährt „Naplo“ fort — welches großes Gewicht wir auf das Verbleiben des Freiherrn v. Beust legen. Die Haltung unseres Blattes war seit Monaten der treue Ausdruck jener Sympathie und Anerkennung, welche die ungarische freisinnige Partei für den Reichskanzler hegt, als Erwiderung für jenes aufrichtige Wohlwollen, jenen Tact und jene Unbefangenheit, die Se. Excellenz während der ganzen Zeit seines Amtirens unserem Vaterlande gegenüber an den Tag gelegt. Wir wiederholen, daß wir weder berechtigt sind,

noch auch die Absicht haben, uns in einen Streit hineinreißen zu lassen, den die transleithanische liberale Partei mit solcher großer Erbitterung gegen das Concordat kämpft. Aber indem wir in diesem Streite das Ministerium Hand in Hand mit der liberalen Partei erblicken, so ist schon vom allgemeinen constitutionellen Gesichtspunkte aus diejenige Partei bestimmt bezeichnet, welcher sich auch unsere Sympathien zuwenden müssen.

Das Ausgleichswerk, für das wir so viele Opfer brachten, beruht auf der Voraussetzung, daß die beiden Hälften der Monarchie sich constitutioneller Zustände zu erfreuen haben. Diese Voraussetzung würde vereitelt werden, wenn jenseits der Leitha eine Regierung abzutreten gezwungen würde, hinter welcher die überwiegende Majorität der dortigen Völker steht und welche, ohne daß man sie des Mangels an Maß und Anstand zeihen könnte, sich ehrlich bemüht, den inneren Frieden herzustellen und die gerechten Wünsche der Majorität zu befriedigen.

Wir wollen nicht das detaillirte Bild jener Zustände entrollen, die eintreten müßten, wenn Freiherr von Beust sich nicht mehr für fähig hielte, in den ihm gesetzten Schranken weiter zu wirken. Wir enthalten uns dessen, nicht bloß, weil dies überflüssig für jeden ist, der die europäischen Verhältnisse kennt und mit unbefangenerm Auge die heranziehenden Wolken sieht; sondern enthalten wir uns dessen auch deshalb, weil wir nicht glauben, daß Freiherr von Beust gezwungen sein werde, zu weichen; denn wir haben Vertrauen zu jener hohen Einsicht, die trotz aller gegnerischen Einflüsse die ungarische Verfassung wieder hergestellt hat, mit dieser gleichzeitig aber auch den inneren Frieden diesseits der Leitha herstellte und trotz der gegnerischen Einflüsse ihn auch jenseits der Leitha begründen wird.

33. Sitzung des Abgeordnetenhauses

vom 9. October.

(Schluß.)

Art. 14 lautet:

Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.

Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen.

Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden.

Abg. Freiherr v. Tinti will das Wort „niemand“ aus Rücksichten für Minderjährige, Unmündige, Straf-

Feuilleton.

Laibach, 12. October.

Sie wissen bereits, meine Leser (darunter verstehe ich auch die Leserinnen), daß der kleine Tourist leithin mit dem sogenannten Eilwagen vom Lande zur Stadt gekommen ist, und auf seiner Fahrt — wie sich's heut zu Tage für einen soliden Reisenden gebührt — Gedanken gehabt, die unter der Presse gekommen sind. Es waren „Eisenbahngedanken.“ Im Vertrauen, es seien Ihnen diese letzteren nicht zu sehr „ausgepreßt“ vorgekommen, wagt er es abermal, Gedanken zu haben und Ihnen diese höflichst zu offeriren.

Die Gedanken, wie sie unter der Presse hervor kommen, sind wohl nicht immer die, wie sie oft etwas unbändig dem Hirne entströmen; die Feder thut ihnen erst das Kleid an und der Drucker gibt ihnen erst den Anstrich. Es gibt da so viele Rücksichten und Vorsichten, die an dem freigeschaffenen Bilde tünchen und pinseln, säubern und stugen. Doch das ist natürlich. Kommt so ein gesunder, berber Junge von einem Gedanken zur Welt; so muß er erst gewaschen werden; ist das geschehen, so ist er erst noch ohne — Frack! Dieser letztere gehört aber dazu, wenn der Gedanke salonfähig sein soll. Auch dies ist noch nicht alles. Der Junge muß bei lebendigem, gesundem Leibe einbalsamirt — parfümirt — werden, wollte ich schreiben. Dann bekommt er ein feines Hemdchen mit dem obligaten gestreiften Stehfragen,

möglichst enge Inexpressibles, ein hochgeschlossenes, dicht verknöpftes Gilet, dazu einen „Zwicker“, damit er die Welt im rechten Lichte sehe; eine Uhr, damit er wisse, wie viel es geschlagen hat, und sich darnach benehme; schließlich einen Cylinder, glatt wie die Möglichkeit, damit er brav das thun könne, was man gut deutsch „Compliments“ machen nennt. Ist dieser Cylinder einmal zu arg abgegriffen, so muß sich der Gedanke einen neuen anschaffen, um salonfähig zu bleiben. Soll das Werk den Meister loben, so muß der Junge auch einen Frack bekommen, um mit Anstand „schwärmen“ zu können, desgleichen Handschuhe, damit man sich nicht unangenehm von ihm berührt fühle. So sehen die Gedanken aus, wenn sie aus der Presse ins Feuilleton kommen, und nur wenigen Sterblichen ist es beschieden, zu wissen, wie viel es Zeit und andere Opfer kostet, so ein Kind für die Welt heranzustaffiren.

Man sagt, die Gedanken seien zollfrei. Was nützt das? Nur gedachte Gedanken genießen diese Befreiung; sobald sie geschrieben, d. h. in Kleidern einhergehen, geht die Zollfreiheit flöten; denn „Stoffe“ müssen verzollt werden. Es kommt also nur noch darauf an, wie sich der Gedanke kleidet; darnach richtet sich der Zoll, den er der Welt zahlen muß. Meine Gedanken werden meistens „eingeschwärzt“; ich habe mich zu diesem Behufe mit einer Schwärzerbande in's Einvernehmen geschlossen, der Buchdruckerei des Herrn von Kleinmayr. Es ist also geschwärzte Waare, die ich Ihnen biete; doch haben Sie deshalb keine Furcht, ich will alles auf mich nehmen, was auch Furchtbare daraus entstehen könnte.

Also der kleine Tourist ist zur Stadt gekommen, fängt sich in das Unabänderliche und kleidet zum min-

desten seine Gedanken ganz nach der Mode; so läßt er sie jetzt in Laibach ein wenig pflastertreten.

Bei dieser Gelegenheit ist er zuvörderst mehreren Damen begegnet, die alle sehr schön waren, doch gerieth er darüber nicht in Erstaunen, dies ist eben nichts neues unter der Sonne seiner Vaterstadt, die seit je so viel Schönheit und Anmuth beschien. Doch hat er noch etwas andres wahrgenommen, und erlaubt sich zu bemerken, daß ihn dies mit Staunen und Bedauern zugleich erfüllte. Es betrifft Sie, meine schönen Leserinnen! Warum doch tragen Sie die Hüte nicht mehr auf dem Kopfe, weshalb anstatt dessen auf dem niedlichen Gesichtsvorsprunge, den man Nase nennt, der sich bisher begnügt hat, unbedeckt durch die Welt zu gehen? Warum? Sehen Sie, das hat seine üblen Folgen. — Die Haare, ihres bisherigen Schutzes auf diese Weise beraubt, aus ihrer Ruhe aufgeschreckt, Wind und Wetter preisgegeben, sträuben sich, und — eifersüchtig auf das jetzt mehr bevorzugte Näschen — nehmen sie ihren Weg, ihren Nachweg über den Hut hinüber, um an der kleinen Favoritin, der Nase, ihr Mütchen zu kühlen. Ist das nicht haarsträubend? Verzeihen Sie, meine Damen: ich sehe ganz wohl ein, daß ein Vorsprung, an einem Gebäude ebenso sehr als in Ihrem reizenden Angesicht, ein Dach haben will, doch hätte ihm die Mode diesen Schutz auf andere Weise zu Theil werden lassen sollen. Das historische Recht hat seine Berechtigung; nach diesem gebührt der Schutz durch den Hut dem Kopfe eher, als einem einzigen winzigen Theile desselben, der Nase. Die Damen sollten sich an die Rechtscontinuität schon der Consequenz halber auch in diesem Punkte halten, da sie ja sonst so viel auf die Continuität der Gefühle, der Liebe u. dgl. sehen.

linge, in der dritten Alinea durch nachstehende Stylisirung ersetzt werden: „Kein Staatsbürger, welcher sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindet, kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden.“ (Unterstützt.)

Abg. Schindler spricht dagegen, weil der Zwang zum Kirchenbesuche zu Conflicten führe und darin eine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit liege.

Redner glaubt, das Gesetz gehe nur von der Voraussetzung aus, daß es Rechte für jene Staatsbürger gewährt, welche in dem Vollgenusse ihrer Rechte sich befinden.

Wollte man hier dies ausdrücklich beisetzen, müßte er fragen, warum dies nicht auch bei den anderen Paragraphen geschehen sei.

Berichterstatter Dr. Sturm vermag den Antrag Tinti nur als stylistische Vervollständigung zu betrachten, welchen er von seinem persönlichen Standpunkte aus nicht bekämpfen werde. Uebrigens schließt jedoch die vorliegende Fassung jedes Mißverständniß aus. Auch in anderen Artikeln kommen ähnliche Bezeichnungen vor und es sei selbstverständlich, daß unter diesen nur solche Staatsbürger verstanden werden, die sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden.

Bei der Abstimmung wird Artikel 14 nach dem Ausschusauftrage angenommen, der Antrag Tinti bleibt in der Minorität (dafür stimmen einige Mitglieder des Centrums).

Art. 15 lautet:

Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgenossenschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Abg. Conftoriatrath Andriewicz begrüßt als Anhänger und Priester der orthodoxen orientalischen Kirche die in dem eben verlesenen Artikel enthaltene Absicht, der Kirche die volle Autonomie zu gewähren, mit voller Freude, findet jedoch, daß die vorliegende Fassung noch manchen Zweifel aufkommen lasse. Vergleiche man den vorliegenden Artikel mit dem allerhöchsten Patente vom 31. December 1851, so wird man finden, daß das Letztere von der Selbstständigkeit in der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten ohne alle Restriction spricht, während Artikel 15 nur für die inneren Angelegenheiten die Selbstständigkeit gewahrt wissen will. Er denke nicht an jene Privilegien und Immunitäten, die die eine Kirche gegenüber anderen Religionsgenossenschaften und zu deren Kränkung allein besaß, sondern verlange nur jene Selbstständigkeit für die Kirche, welche ihr zu ihrem Bestande nach den Bestimmungen ihrer Verfassung nothwendig gewahrt werden muß. Von der Kirche könne eine Einschränkung wohl gefordert werden, sie müsse sich dieselbe jedoch nur darin gefallen lassen, was dem Staatswohl abträglich und mit den Interessen der anderen staatsrechtlich bestehenden Factoren unvereinbarlich ist.

Deshalb beantragt Redner, Artikel 15 folgendermaßen zu stylisiren: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgenossenschaft hat das Recht der Lehre in ihren gottesdienstlichen Versammlungen und der Schule und gemeinsamer öffentlicher Religionsausübung, ordnet und verwaltet selbständig ihre Angelegenheiten in Gemäßheit ihrer Verfassung, bleibt im Besitze des Genusses und der Verwaltung der für ihre Unterrichts- und Wohlfahrtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber in ihrer Erscheinung als Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“ Eventuell bean-

tragt Redner die Verweisung dieses seines Antrages an den Ausschuß zur Vorberathung. (Der Antrag wird nicht hinreichend unterstützt.)

Abg. Dr. Ryger: Wenn irgend etwas mich zwingt, dem Verfassungsausschusse meine volle Anerkennung auszusprechen, so ist es dieser Artikel, in welchem die Gleichheit aller Religionsgenossenschaften vor dem Gesetze anerkannt ist. In Entgegnung auf die vom Abg. Andriewicz gemachten Bemerkungen spricht Redner sein Bedauern aus, daß das Patent vom 31. December 1851 citirt wurde, jenes Patent, welches die octroirte Verfassung von 1849 und die in derselben statuirten Grundrechte der Bürger Oesterreichs aufgehoben hat, welches jene Verfassung aufhob, die gewiß, wenn sie verwirklicht worden wäre, das Eintreten so trauriger Zustände, an deren Veräthung wir jetzt stehen, verhindert hätte. Redner erinnert an die Kämpfe, die seit dem 9. Jahrhundert bis in die neueste Zeit von den Staatsgewalten geführt wurden, an dem Grundsatz festhaltend, daß die Staatshoheit in weltlichen Angelegenheiten keiner anderen Genossenschaft unterordnet sein könne. (Bravo! links.)

Wenn nun der Verfassungsausschuß, den Forderungen der Zeit Rechnung tragend, der Staatshoheit dasjenige gibt, was ihr gebührt, und alle kirchlichen Genossenschaften in weltlichen Dingen unter die Staatshoheit stellt, so hat der Ausschuß nur seine Pflicht befolgt und den Forderungen der Völker Oesterreichs in vollem Maße Rechnung getragen. (Bravo! links.)

Die Rechte der Kirche sind auch nicht dadurch gefährdet, denn sie hat dieselben Rechte wie jeder Bürger und muß sich nur denjenigen staatlichen Bedingungen unterordnen, unter welchen die Ertheilung eines solchen Schutzes überhaupt möglich ist. Die Kirche wird nicht in der Erwerbung ihrer Güter, nicht in ihren äußeren Beziehungen gefährdet, sie wird nur auf den ihr ursprünglich gebührenden Stand zurückversetzt, auf den Standpunkt der Parität. (Beifall links.)

Abg. Andriewicz bemerkt, es könne hier nur ein Mißverständniß obwalten, er habe auch nicht die Kirche ihren bürgerlichen Verpflichtungen entziehen wollen und müsse dem Vorredner den Dank dafür aussprechen, daß er ganz in seinem Geiste gesprochen.

Berichterstatter Dr. Sturm: Nicht dem Ausschusse gebührt die vom Abg. Ryger ausgesprochene Anerkennung, denn dieser Artikel ist der Verfassung vom 4. März 1849 entnommen, und Se. Majestät ist es, welche diese Verfassung gewährte. Auch in dem Patente vom 31. December 1851, wodurch die Verfassung beseitigt wurde, ist derselbe Grundsatz der Unterordnung der Kirche unter die Staatsgewalt ausgesprochen worden.

Die vom Abg. Andriewicz gewünschten Einschaltungen betreffend, wird der Antragsteller wohl in den Artikeln 14 und 15 genügend Gelegenheit finden, die Freiheit der Lehre für die Kirche in jeder Beziehung gewahrt zu sehen. Was die beantragte Sicherung des Kirchenvermögens betrifft, so ist dasjenige, was der Kirche hier versichert werden soll, nämlich die Unverletzlichkeit des Eigenthums, bereits in den Artikeln 5 und 6 ausgesprochen.

Art. 15 wird hierauf angenommen.

Art. 16 lautet:

Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die gemeinsame häusliche Religionsübung gestattet, insofern dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverlegend ist.

Abg. Freiherr v. Tinti beantragt, diesen Artikel aus folgenden Gründen zu streichen: Wenn die Religionsübung einer Religionsgesellschaft weder rechtswidrig,

noch sittenverlegend ist, so ist auch kein Grund vorhanden, warum der Staat dieselbe nicht anerkennen solle. Ist sie es aber, so darf ihr auch nicht eine häusliche Religionsübung gestattet werden. Ein besonderer Paragraph zum Schutze einer solchen Religionsgenossenschaft ist daher nicht nothwendig. Eine Religionsgenossenschaft wird nach dem Sinne dieses Gesetzes ohnehin als Verein betrachtet und das Vorhandensein der Bestimmung des Vereinsgesetzes macht diesen Paragraph überflüssig.

Der Berichterstatter findet in diesem Artikel die einzige Gewähr für die Verwirklichung der vollständigen Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Die Berufung auf das Vereinsgesetz kann hier nicht zutreffen, weil dasselbe auf Religionsgesellschaften keine Anwendung findet. Wenn man einer Religionsgenossenschaft, die weder rechtswidrig, noch sittenverlegend ist, die häusliche Ausübung versagen wollte, so würde man weit hinter der Verfassung vom 4. März 1849 zurückbleiben. Zudem lehrt die Erfahrung, daß auch solchen Religionssecten, deren Religionsübungen weder rechtswidrig, noch sittenverlegend sind, die staatliche Anerkennung verweigert wurde; diesen Religionsgenossenschaften müsse ein Schutz durch die Aufnahme dieses Artikels gewährt werden.

Art. 16 wird hierauf angenommen, ebenso die Art. 17 und 18. Diese lauten:

Art. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Für den Religionsunterricht in den Volksschulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

Art. 18. Es steht jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Art 19. lautet:

Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet.

In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache auch die Volksstämme, welche in der Minderheit sind, die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in ihrer Sprache erhalten.

Abg. Dr. Hanisch beantragt im Absätze 3 dieses Artikels die Worte: „auch die Volksstämme, welche in der Minderheit sind“ durch die Worte zu ersetzen: „jeder dieser Volksstämme.“ (Unterstützt.)

Abg. Leonardi spricht sein Bedauern darüber aus, daß der dritte Absatz dieses Artikels eine Beschränkung aufstellt, die den Werth der beiden vorhergehenden Absätze sehr verringert. Während der zweite Absatz allen Schulen Gleichberechtigung der landesüblichen Sprache gewährleistet, wird dieselbe im dritten Absatz für die Staatsanstalten ausgeschlossen. Der in den

Sieh da! meine Gedanken vergreifen sich an der Mode und wollen doch selbst modisch einhergehen? Aber ist es nicht auch modern, alles zu bekritteln, mit nichts zufrieden zu sein, an allem Bestehenden zu rütteln?

Die Gedanken sind sehr geschäftig, immer auf den Beinen, wenn man welche hat, und nirgends zu finden, wenn sie einen fliehen oder mit purem Gefühl — durchgehen. So sind meine Gedanken auch des Abends um die Wege. Was ihnen um diese Zeit alles auf- und beifällt, können sie füglich nicht verrathen, denn sie tragen einen Cylinder, diese Gedanken und da kann und darf nicht alles zum Licht, was dahinter steckt. Der Frack auch gestattet's nicht und der Stehfragen, und wie die Dinge alle heißen mögen, der Firtelanz, in den ich diese Jungen kleiden muß.

Wenn es Ihnen darum leid thut, was ich da alles verschweige, so denken Sie sich, daß das die Schattenseiten des Lebens sind, daß ich Ihnen aber deren andere zum Ersatz auch anderswo zeigen kann.

Ich gehe also ganz anständig und geraden Weges in das Schauspielhaus. Aus dem Nichts, aus der Leere ist einst die Welt entstanden, heut zu Tage läßt sich damit nichts mehr anfangen. Die Leere ist ein schauerliches Gefühl: schauerlich für den Unglücklichen, dem sie in den Eingeweiden wühlt, gleich einer hungrigen Schlange; schauerlich für den Armen, dem sie „das Köpfchen fein, so ganz genommen ein;“ schauerlicher noch für den, dessen Börse Ueberfluß an solchem Mangel fühlt, in dessen Herz auch dieses Ungeheuer eingezaubert ist mit seinem höhlgähnenden Rachen; am schauerlichsten aber ist die Leere für Herrn Zöllner, der uns Oper, Operette, Posse, Schau- und

Lustspiel bot, der all' dies zu einem Schicksalsdrama werden sieht, dessen tragisches Ende leicht abzusehen ist, wenn das Publicum sich nicht bald entschließt, das Theater besser zu besuchen.

Oder sollte es letzter Tage Professor St. Roman gewesen sein, der der Bühne so viel Abbruch that? Auch da war ja vorgestern der Besuch nur ein mittelmäßiger. Sollte auch St. Romans redender Kopf ohne Körper, der allabendlich so manierlich zur nächsten Vorstellung invitirt, zu tauben Ohren sprechen? Der Professor bietet uns Abwechslung, ein kopfloser Mensch ward oft gesehen, warum sollten wir uns nicht einmal eines menschenlosen Kopfes freuen?

Oder sollte dies der modernen Welt zu wenig sein? Ich glaube fast. Nun gut, wer damit nicht zufrieden, gehe in's Theater: Herrn Zöllners redende Köpfe und Köpfchen haben jene Weigabe, die wir Menschen in der Regel nicht zu verachten pflegen — den Körper. Ist so einem redenden oder singenden Kopfe von letzterem hie und da etwas zu viel zu Theil geworden, so mögen meine Herren Collegen ober dem Striche dies nicht allzu schlimm nehmen.

Das Leben müßte doch höchst langweilig sein, wenn wir Menschen nur Köpfe wären; ich darf es gar nicht wagen, alle Consequenzen dieser barocken Voraussetzung eingehender zu erwägen. Meine Leser können sich die Geschichte nach Gefallen bis in die kleinsten Details ausmalen und dazu ihre eigenen Gedanken zu Hilfe nehmen, wozu die meinen heute wegen des Fracks leider nicht ausreichen. Nur Köpfe! Betrachte Situation das! Womit würden die Leeren ihre Leere bemänteln?

Glücklicher Weise ist es nicht so. Ich sitze im Theater im Vollgefühl aller meiner Gliedmaßen. „Rosa und Röschen“ gehen über die Bühne. Doch nein! Rosa schwebt und Röschen trippelt; Madame Birch hat das so schlaue einzurichten gewußt, diesmal ohne irgend einen Roman, der das Zeug dazu hergab. So mußten denn ein fabelhaft reicher Westindier, ein fallirter Banquier, der Goldonkel aus Amerika, vertreten durch einen Noddy mit Allonge-Perücke, eine halbdunkle Schauer Geschichte als gruseliger Hintergrund und — die „alte Geschichte“ herhalten, die zwar ewig neu, aber doch nicht immer interessant ist. Dies alles zusammen, durch einen „Naturburschen“ zu einem butterweichen Teig geknetet, mit Thränen gefüllt, die aber die Schauspieler selber weinen, das ist „Rosa und Röschen.“ Frä. Schäfer hat uns dieses ungeführte Theater-Alltagsbrod einigermaßen genießbar gemacht. Es sei ihr nicht vergessen.

Und so wäre denn der kleine Tourist zwar mit seinen Gedanken nicht, doch mit dem Raum zu Ende, der ihm offen war; die ersten legen Frack, Cylinder und Handschuhe wieder ab und ziehen sich dennach als gut gestittete Leute wieder in ihre innersten Gemächer zurück, da können sie ihr tolles Unwesen wieder treiben nach Lust und Liebe, sich balgen mit aller Welt und kosen mit ihr, da können sie gleich Blumen sich ranken um den zauberischen Lockenkopf, der wunderbar im Traume zu mir spricht.

St. Roman! es ist der Ihre nicht. Diesen wunderbaren Sprechenden, redenden — Mädchenkopf nenne ich mein Eigen, wenn auch nur im Traume. —

Volls- und Mittelschulen ausgeschlossene Zwang wird so auf die Hochschule verlegt.

Allerdings gibt es manche Sprache, die zu einem wissenschaftlichen Vortrage nicht geeignet ist, aber es gibt auch in der Minderheit befindliche Volksstämme, deren Sprache hierzu sich eignet. Es ist deshalb kein Grund vorhanden, weshalb eine solche Minorität von der Theilnahme an den öffentlichen Vorträgen ausgeschlossen werden soll, und Redner beantragt daher folgende Fassung des Absatzes 3 dieses Artikels: „Die öffentlichen Unterrichtsanstalten sollen derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Sprache auch die Volksstämme, welche in der Minderheit sind, die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in ihrer zum Vortrag geeigneten Sprache erhalten.“ (Wird nicht hinreichend unterstützt.)

Berichterstatter Dr. Sturm erklärt sich mit dem Antrag des Dr. Hanisch als einer stilistischen Verbesserung einverstanden, glaubt jedoch, daß der Antrag des Abg. Leonardi auf einem Mißverständnis beruhe, indem der Ausdruck „Landesanstalten“ überhaupt alle in dem betreffenden Lande bestehenden Anstalten in sich begreife.

Art. 19 gelangt hierauf zur Abstimmung und wird Alinea 1 und 2 nach dem Antrage des Ausschusses, Alinea 3 nach der vom Abg. Dr. Hanisch vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Art. 20 wird ohne Debatte angenommen. Derselbe lautet:

Ueber die Zulässigkeit der zeitweiligen und örtlichen Suspension der in den Artikeln 8, 9, 10, 12 und 13 enthaltenen Rechte durch die verantwortliche Regierungsgewalt wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

Ebenso wird auch der Titel des Gesetzes ohne Debatte angenommen.

Abg. Dr. Toman: Ich erlaube mir zu constatiren, daß, wenn in der 31. Sitzung seitens des hohen Präsidiums es für zweckmäßig erachtet worden ist, das hohe Haus darüber zu befragen, ob zur Beschlußfassung eine Zweidrittelmajorität oder eine einfache Majorität notwendig sei, in dieser Sitzung nur rücksichtlich des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt diese Frage gestellt wurde, bezüglich aller weiteren Staatsgrundgesetze aber eine solche Abstimmung unterlassen worden ist.

Präsident: Ich muß bemerken, daß dies nicht ohne Vorbedacht geschehen ist. Es ist ein Antrag, dahin gehend, das Haus zu befragen, ob bei dem zweiten, dritten oder vierten Staatsgrundgesetze eine Zweidrittelmajorität notwendig sei, nicht vorgekommen. (Rufe links: So ist es.)

Noch weniger lag ein Grund dazu vor, nachdem das Haus bei den Verhandlungen und bei der Abstimmung über das erste Staatsgrundgesetz sich erklärt hat, daß eine Zweidrittelmajorität nicht notwendig sei. Da ein Antrag nicht vorlag, so hatte ich keine Zweidrittelmajorität zu constatiren; hätte ich sie aber zu constatiren, so kann ich versichern, daß nach dem bloßen Ueberblicke über die Kopfszahl die Zweidrittelmajorität vorhanden war. (Lebhafter Beifall.) Dr. Toman ruft: Das ist nicht richtig.

Präsident will zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, Bericht des Ausschusses zur Vorberathung der Gesetzentwürfe über die Regelung der Wehrpflicht, übergehen.

(Rufe: Schluß der Sitzung.)

Präsident: Es ist 1 $\frac{3}{4}$ Uhr, daher wohl noch früh, da wir erst um 11 Uhr angefangen haben.

(Berichterstatter des Wehrausschusses Abg. Veeder besteigt die Tribüne.)

Abg. v. d. Straß stellt mit Rücksicht auf den Umstand, daß es nicht angezeigt sei, ein so wichtiges Gesetz, wie das Wehrgesetz, in vorgerückter Stunde in Berathung zu nehmen, den Antrag auf Schluß der Sitzung. (Angenommen.)

Abg. Schindler: Herr Präsident! Ich weiß nicht, warum mit der Berathung nicht um 10 Uhr begonnen werden soll, damit die Sitzung doch etwas fruchtbarer werde.

Präsident: Ich wollte am Schlusse der Sitzung die Bitte stellen, daß das Präsidium in die Möglichkeit versetzt werde, die Sitzung zur anberaumten Stunde zu eröffnen. Ich stelle die dringende Bitte an die Herren, ihre Geschäfte so einzurichten, daß sie um 10 Uhr zur Beförderung der öffentlichen Geschäfte sich einzufinden vermögen. (Lebhafter Beifall.) Schluß der Sitzung 1 Uhr 50 Minuten.

Nächste Sitzung morgen 10 Uhr.

Tagesordnung: 1. Wahl des Ausschusses für die Regierungsvorlage, betreffend den finanziellen Ausgleich mit Ungarn.

2. Bericht des Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Wehrpflicht.

3. Bericht des Finanzausschusses über den Conto-corrente mit dem ungarischen Finanzministerium.

4. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Triester Hafenbau.

5. Eventueller Bericht des Ausschusses über das Branntweinsteuergesetz.

Regierungs-Vorlagen über das finanzielle Uebereinkommen mit Ungarn.

II.

Gesetz

in Betreff der allgemeinen Staatsschuld. Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 16. Juli 1867 und das über die Verhandlungen der entsendeten Deputation des Reichsrathes und des ungarischen Reichstages errichtete Schlußprotokoll vom 25. September 1867 finde ich mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes der zwischen den verantwortlichen Ministerien dieser Königreiche und Länder und der Länder Meiner ungarischen Krone über die allgemeine Staatsschuld am 25. September d. J. geschlossenen Vereinbarung Meine Genehmigung zu ertheilen, welche lautet, wie folgt:

§ 1. Für das Jahr 1868 wird festgesetzt, daß vorbehaltlich allfälligen Irrthums in der Berechnung von dem nach Abzug der Einkommensteuer von den Zinsen der Staatsschuld und der Gewinnsteuer von Lotto-Anlehen veranschlagten Erfordernissen für die Staatsschuld von 145,339,017 fl. die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 109,237,312 fl. und die Länder der ungarischen Krone 36,101,705 fl. übernehmen. Die in diesem Gesamt-Erfordernisse begriffenen Zahlungen in Silber von 62,370,387 Gulden werden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit 46,877,801 fl. und von den Ländern der ungarischen Krone mit 15,492,586 fl. bestritten.

§ 2. Zur definitiven Richtigstellung obiger Beträge wird eine gemischte Commission eingesetzt, welche auf Grundlage der Nachweisungen der bisherigen Commission zur Kontrolle der Staatsschuld den Stand der Schuld mit letztem December 1867 erheben und sämtliche Creditsbücher abschließen wird. Sollte sich hiebei über die Ziffer der in den Staatsvoranschlag für 1868 einbezogenen Staatsschuld eine Modification ergeben, so werden hienach auch die beiderseitigen Beiträge auf die gleiche Weise, in der sie ermittelt wurden, modificirt.

§ 3. Vom Jahre 1869 angefangen leisten die Länder der ungarischen Krone zur Bedeckung der Zinsen für die mit Ende December 1867 verbliebene und in den Jahresvoranschlag für 1868 einbezogene Staatsschuld einen dauernden, einer weiteren Aenderung nicht unterliegenden Jahresbeitrag von 29,100,000 fl., darunter in klingender Münze 12 Millionen Gulden. Sollte jedoch durch die im vorhergehenden Paragraphen vorbehaltene commissionelle Revision eine Modification in dem Stand der Zinsen der Staatsschuld mit Ende 1867 sich ergeben, so soll auch der hier festgesetzte fixe Beitrag dieser Differenz entsprechend berichtigt und dabei das bei Ermittlung desselben zu Grunde gelegene Theilungsverhältniß als Maßstab angenommen werden.

§ 4. Es wird zugleich vereinbart, daß bis zum 1. Mai 1868 eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht werde, wodurch die dermal bestehenden verschiedenen Schuldtitel in möglichst umfassender Weise in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt und die Belastung der Finanzen mit Capitals-Rückzahlungen möglichst vermindert werden. Was die Capitals-Rückzahlungen von jenen Schuldtiteln betrifft, die ihrer Natur nach zur Umwandlung in diese einheitliche Rentenschuld nicht geeignet sind, so ist in gesetzlichem Wege festzustellen, daß die zu diesen Rückzahlungen erforderlichen Geldmittel jährlich durch die Ausgabe von Obligationen der künftigen einheitlichen Rentenschuld aufgebracht, und daß die durch diese Geldbeschaffung hervorgerufene Mehrbelastung von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern übernommen und von den Ländern der ungarischen Krone hiezu nur ein fixer jährlicher Beitrag von 1,000,000 fl. s. W. in klingender Münze geleistet werde; dagegen haben aber auch alle durch diese Tilgungen in Wegfall kommenden Interessen, sowie die von den Coupons und Lotteriegewinnisten der Staatsschuld zu entrichtenden Steuern den im Reichsrathe vertretenen Ländern zu gute zu kommen. Obige 150,000 fl. in Silber aber sind zur Amortisation des mit der Bodencredit-Anstalt contrahirten und nahezu zur Hälfte auf ungarischen Gütern intabulirten Domänen-Anlehens bestimmt, dessen Verzinsung in dem im § 3 festgesetzten fixen Jahresbeitrage begriffen ist.

Nach vollständiger Entlastung der ungarischen Güter von diesen Anlehens-Intabulationen ist deshalb die Zahlung dieser 150,000 fl. Silber einzustellen, und hat nach planmäßiger Tilgung oder früherer Zurückzahlung des planmäßigen Anlehens der jährliche fixe Beitrag zu den Zinsen sich um den auf Ungarn entfallenden Antheil an der Verzinsung des Domänen-Anlehens zu vermindern.

Die in den ungarischen Cassen angelegten Cautionen und Depositen werden seinerzeit von der ungarischen Finanzverwaltung zurückgezahlt werden. Die dafür entfallenden Zinsen sind aber in den fixen Jahresbeiträgen von 29,100,000 fl. enthalten und werden, sofern die Zahlung in Ungarn geschieht, in diese Summe eingerechnet werden.

§ 5. Insofern sich bei Zugrundelegung der obigen Bestimmungen in den Budgets der beiden Reichshälften für das Jahr 1868 ein Deficit ergeben wird, so wird

dasselbe für dieses Uebergangsjahr durch eine gemeinschaftliche Credit-Operation, bestehend in einer Vermehrung der schwebenden Schuld, gedeckt.

Die Lasten dieser Schuldvermehrung werden von beiden Theilen in dem Verhältnisse getragen werden, in dem jeder von ihnen mit seiner Beitragsquote zurückgeblieben ist.

§ 6. Es wird aber ausdrücklich festgesetzt, daß vom 1. Jänner 1869 angefangen die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und den Erfordernissen den leitenden Grundsatz der beiden Finanzverwaltungen zu bilden habe.

Sollte demungeachtet die Finanzleitung einer der beiden Reichshälften in die Lage kommen, die Bedeckung ihres Bedarfes oder ihrer Beitragspflichten aus den regelmäßigen Einnahmequellen nicht aufbringen zu können, so liegt ihr die Beschaffung der hiezu nöthigen außerordentlichen Zuflüsse auf eigene Kosten ob.

§ 7. In Fällen, wo im Interesse der gesamten Monarchie außerordentliche Auslagen, und insbesondere zur Bedeckung solcher Bedürfnisse zu bestreiten kommen, welche im Sinne der pragmatischen Sanction zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehören und es sich als zweckmäßig herausstellen sollte, hiefür ein neues Anlehen auf gemeinschaftliche Rechnung im Sinne der Paragraphen 56 und 57 des ungarischen Gesetzartikels XII: 1867 mit Zustimmung der beiden Legislationen (Reichsrath und Reichstag) zu contrahiren, werden die Zinsen, und falls eine Capitals-Rückzahlung bedungen sein sollte, auch diese zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone in dem zur Zeit der Contrahirung des Anlehens bestehenden Beitrags-Verhältnisse zu den pragmatischen Angelegenheiten zu theilen sein.

§ 8. Die in Staatsnoten bestehende schwebende Schuld bleibt unter die gemeinsame Garantie beider Reichstheile gestellt. Eine Vermehrung derselben, sowie die Maßregeln zu ihrer künftigen Fundirung können nur im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Ministerien und unter Genehmigung der beiden Legislationen (Reichsrath und Reichstag) stattfinden.

§ 9. Beiden Reichshälften ist es freigestellt, ihren Beitrag zu den Zinsen der Staatsschuld durch Amortisirung von Schuldverschreibungen oder Capitals-Rückzahlung in Baarem zu vermindern.

Der dem Zinsengenuß der getilgten Schuldverschreibung entsprechende Betrag wird in diesem Falle von der Leistungsschuldigkeit der tilgenden Finanzverwaltung in Abfall gebracht.

§ 10. Was die Verbindlichkeit anbelangt, die aus den den Eisenbahn-Gesellschaften zustehenden vertragmäßigen Garantien hervorgehen, so sind dieselben von derjenigen Reichshälfte, auf deren Territorium die betreffende Eisenbahn liegt, zu tragen, wohingegen dieser Reichshälfte auch die Rückzahlungen zugewiesen werden, welche etwa von der betreffenden Gesellschaft auf die bis nun erhaltenen Vorschüsse werden geleistet werden.

In Betreff der beide Reichshälften durchschneidenden Eisenbahn, namentlich der Südbahn, der Staatsbahngesellschaft und der zu erbauenden Kaschau-Oderberger-Bahn, dann der Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft soll ein besonderes Uebereinkommen getroffen werden.

§ 11. Eine besondere Liquidirungs-Commission wird eingesetzt zur Prüfung und Richtigstellung der Activen der Centralfinanzen, welche mit Ausschluß der Steuer-rückstände und der im vorhergehenden Paragraph erwähnten Forderungen an die Eisenbahn-Gesellschaften zunächst zur Deckung der am letzten December 1867 bereits fälligen und noch nicht behobenen Zinsen und Capitals-Rückzahlungen bestimmt sind.

§ 12. Sowohl die durch den Reichsrath vertretenen Länder, als die Länder der ungarischen Krone, verpflichten sich, zur Deckung ihrer Beiträge für die gemeinsamen Auslagen und die Staatsschuld jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht, wie die Summen jener Beiträge zu der Gesamtsumme des Ausgaben-Budgets des betreffenden Jahres. Sollte die Gesamtsumme der monatlichen Quoten die Summe jener Beiträge nicht erreichen, so verpflichten sich jene Länder, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen vollständig und in solchen Zeiträumen durchzuführen, daß der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stocken geräth.

Der Reichsfinanzminister wird diesfalls mit den Finanzministern der beiden Reichshälften das geeignete Uebereinkommen treffen.

Die steiermärkische Escomptebank.

III.

8. Um bei der steiermärkischen Escomptebank einen Credit zu erlangen, ist es erforderlich, eine auf den vordruckten Blanquetten ausgefertigte Eingabe oder ein briefliches Ansuchen an das Comité des Creditvereins einzubringen, worin jeder Bewerber die erforderlichen Auskünfte anführt und angibt, wie viel Credit er zu erlangen wünscht; dieses Comité, also die Vertretung der Creditinhaber selbst, stellt erst den Antrag an den Verwaltungsrath über die Höhe jener Creditsumme, welche jedem einzelnen Creditwerber gewährt werden soll.

Der Verwaltungsrath entscheidet nun selbstständig auch mit Rücksicht auf die vorhandenen Fonds und gibt jedem Einzelnen den ihm gewährten Credit mit der Aufforderung bekannt, eine 5perc. baare Einzahlung in den Sicherstellungsfond und 1/4 pCt. in den Reservefond zu leisten und die Erklärung über die allen Creditinhabern gemeinschaftlich obliegende Haftungspflicht zu unterfertigen.

Wer 3. B. 5000 fl. Credit erhält, muß 250 fl., welche aber sein Eigenthum bleiben und verzinst werden, in den Sicherstellungsfond und 12 fl. 50 kr. als Beitrag zum Reservefond baar einzahlen, und haftet bis zur Höhe von 5000 fl.

Für den ersten Moment scheint diese Maßregel auf jeden Creditwerber rückichtlich der gegenseitigen Haftungspflicht einen abschreckenden Eindruck auszuüben, allein, wenn man nur halbwegs einen offenen Blick mit klarem Verstandniß in den systematischen inneren Bau der gegenseitigen Selbsthilfe gethan hat, muß man unstreitbar jede Beforgniß in dieser Richtung hin als vollständig ungegründet finden. So wie die niederösterreichische, die mährische und viele andere auf ähnlichen Principien beruhende Escomptebanken gegenseitige Haftung der Credittheilnehmer verlangen, ebenso ist dies bei der steiermärkischen Escomptebank der Fall.

Nun entsteht die Frage, worin denn eigentlich der Schwerpunkt der von uns wiederholt ausgesprochenen Selbsthilfe liegen mag. Die Selbsthilfe bei der steierm. Escomptebank, wie bei anderen ähnlichen Geldinstituten, besteht einfach darin, daß die Actionäre der Bank die Credittheilnehmer und die Credittheilnehmer die Actionäre gegenseitig vor Verlust schützen. Die Credittheilnehmer der Bank schützen dadurch die Actionäre, daß sie gemeinschaftlich die obliegende Haftungspflicht bilden, und die Actionäre schützen die Credittheilnehmer dadurch, daß sie, nämlich die Actionäre, jährlich 15 % von jenem Reingewinne, welcher aus den Geschäften mit dem Creditverein entsteht, an den Credittheilnehmer übertragen, und dieser Betrag ist es, welcher dem Reservefonde der Credittheilnehmer zufällt. Den Reservefond der steiermärkischen Escomptebank bilden sonach die Beiträge der Mitglieder des Creditvereins (1/4 % von erlangtem Credit) und die jährliche Hinterlegung von eben besprochenen 15 % des Reingewinnes aus den Geschäften mit den Creditinhabern.

Dieser so gestaltet gebildete Reservefond wird zu statutenmäßigen Geschäften verwendet und es wird demselben eine 4perc. Verzinsung gut geschrieben. Das ist das System, auf welchem der Reservefond der Credittheilnehmer der steiermärkischen Escomptebank gebildet wird, und der schließlich die Bestimmung hat, alle Verluste zu decken und allenfalls alle früher angegriffenen Entgänge oder Zuschüsse des Sicherstellungsfondes zu ersetzen.

Der Sicherstellungsfond der Credittheilnehmer der steiermärkischen Escomptebank zu Graz repräsentirte schon zu Ende vorigen Jahres eine Summe von 97.705 fl. — Da wir uns zur Pflicht rechnen, allen Geschäfts- und Gewerbsleuten und Industriellen unseres Kammerbezirkes hinsichtlich der steiermärkischen Escomptebank, welche nunmehr ihre Operationen auch auf Krain und Kärnten ausdehnen wird, eine möglichst klare Darstellung zu liefern, werden wir mit Nachstehendem unsere weiteren Erläuterungen folgen lassen.

Locales.

— (Eine Anfrage an den Herrn Bürgermeister.) Gutem Vernehmen sind die Gemeinderäthe von der eingetretenen Suspension des Herrn Bürgermeisters gar nicht verständigt worden, geschweige denn, daß der Gemeinderath einberufen worden wäre. Wir hätten also eine zweite Suspension, nämlich der Gemeinderathsitzungen. Liegt denn gar nichts vor, was den Laibacher Gemeinderath beschäftigen könnte, in einer Zeit, wo die höchsten Interessen des Staates, in der Concordats-

und Schulfrage, alle Gemüther aufregen, und wo es sich um einen zwar uns nicht zweifelhaften Ausdruck der Bevölkerung hinsichtlich der Entsetzung des Herrn Bürgermeisters handelt?

— (Seidenbau-Congress.) Der Seidenbau-Congress wird Dienstag den 15. October d. J. Vormittags 10 Uhr in Wien in den Localitäten der k. k. niederösterreichischen Landwirtschaftsgesellschaft, Stadt, Herrngasse Nr. 13, 3. Stod, durch den Sectionschef des Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft, Herrn Karl Freiherrn v. Weiss eröffnet werden. Als Vertreter der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Krain wird an dem Congress der Herr Reichsrathsabgeordnete Josef Graf Barbo-Wagenstein theilnehmen. Als Referent des Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft wird Herr Ministerialrath Dr. Wilhelm Ham und als Schriftführer Conceptis-Adjunct Arthur Freiherr v. Hohenbrunn fungiren. Wir bemerken noch, daß der Congress öffentlich abgehalten wird und daß jeder Freund der Seidenzucht an dem Seidenbau-Congresse, wenn auch nicht als stimmberechtigtes Mitglied, theilzunehmen eingeladen wird.

— (Ueberrumpfung.) In der Nacht vom 8. auf den 9. d. wurde der Markt Wippach und Umgegend durch die in Folge des fortwährenden Regens angeschwollenen Gewässer in einer Art überschwemmt, deren sich die ältesten Leute nicht erinnern können. Nicht nur die Straße, sondern selbst Hausläuben und Stallungen wurden unter Wasser gesetzt. Außerhalb Wippach unter Gradiße war auch die Fahrstraße unter Wasser gesetzt. Der Möllnitzbach trat aus seinen Ufern. Erst am folgenden Tage, 10. d., sank das Wasser wieder allmähig.

— (Theater.) Gestern gelangte Verdi's „Ernani“ zur Aufführung und es war dies die gelungenste Opernvorstellung in der diesjährigen Saison, die wir bis heute zu verzeichnen haben. Solisten, Chor und Orchester haben den gleichen Antheil an dem wirklich guten Erfolge des Abends. Hr. Ander (Ernani), Fr. Moroska (Elvira), Fr. Podhorsky (Don Carlos) und Fr. Krolupp (Gomez de Silva) wetteiferten miteinander und bereiteten uns durch ihr gelungenes Zusammenwirken einen äußerst vergnügten Abend.

Erzgebender.

Seit einigen Jahren nimmt die Pferdezucht einen größeren Aufschwung; stets mehr wird der hohe Werth des Pferdes gewürdigt und eine gesteigerte Sorgfalt dessen Entwicklung und Pflege zugewendet; kein rationeller Pferdebesitzer wird sich fernerhin nur darauf beschränken, der naturgemäßen Entwicklung des Pferdes bloß durch eine sich auf die primitivsten Bedürfnisse desselben erstreckende Wartung entgegenzukommen, sondern wird vielmehr trachten, durch geeignete hygienische Mittel fördernd in das Werk der Natur einzugreifen. Bei dem wachsenden Interesse für den Sport ward daher ein zum Bedürfnis gewordenen Präparat willkommen aufgenommen, das seltene Vorzüge in sich vereint und sozusagen als hygienisches und cosmmetisches Mittel allen Anforderungen nicht nur entspricht, sondern selbe in den meisten Fällen überholt hat. Dieses Präparat ist das von Sr. Majestät dem Kaiser Franz Joseph mit einem ausschließlichen Privilegium ausgezeichnete Resstitutions-Fluid für Pferde von Franz Joh. Kwisda in Aornenburg, das sich durch seine überraschenden Resultate schnell Bahn gebrochen und in den arangirtesten Stallungen Eingang gefunden hat.

Wenn wir die vielen, dem Erzeuger und Privilegiumsinhaber, Herrn Franz Johann Kwisda, ununterbrochen eingehenden ehrenden Zuschriften durchblättern, so begegnen wir den Namen der hervorragendsten Capacitäten des In- und Auslandes; selbst über den Continent hinaus fand das k. k. privilegierte Resstitutions-Fluid seinen Weg, und die Anerkennung, welche dasselbe in den Marstallungen Ihrer Majestät der Königin von England findet, ist keine geringere als die, in welcher alle gebiegenen Fachmänner, welche die Wirkungen dieses Fluids gründlich beurtheilten, übereinstimmen.

Die Wiedergabe dieser Begutachtungen sowohl, als auch der einzelnen Fälle, in denen von dem k. k. privilegierten Resstitutions-Fluid erfolgreicher Gebrauch gemacht wird, würde, uns hier zu weit führen, und wir begnügen uns daher anzuführen, daß dieses Fluid in den bei den Pferden am häufigsten vorkommenden äußerlichen Schäden die günstigsten Resultate erzielt, kühlend, kräftigend und tonisirend wirkt, und weisen schließlich bezüglich der Bezugsquellen auf die in dieser Nummer enthaltene Annonce hin.

Neueste Post.

Wien, 10. October. (Unterhaus.) Mühlfeld begründet seinen Antrag auf Concordatsaufhebung. Er war von vornherein nicht für den Weg, den das Haus einschlug: die Beseitigung des Concordats durch Specialgesetz. Angesichts der bischöflichen Adresse wäre es Muthlosigkeit, dem Concordate nicht direct an den Leib zu gehen. Der Redner weist nach, das Concordat ist nicht Staatsvertrag, sondern Staatsgesetz, das im Gesetzgebungswege abänderlich. Er bekämpft eingehend die bischöfliche Adresse. Sie enthalte einerseits Schimpf und Verleumdung, andererseits Schmeichelei und Heuchelei, weil behauptet wird, daß das Concordat der Krone keine Rechte nahm. Die Religion bedürfe keines Vertrages, er müßte die katholische Kirche bedauern, wenn sie nur durch das Concordat bestehen könnte. Der Antrag wurde mit Majorität dem Commissionsausschusse zugewiesen.

Telegramme.

Köln, 10. October. (N. Fr. Pr.) Die Pariser Nachrichten der „Köln. Ztg.“ lauten höchst friedlich. Gerüchtweise verlautet, Lavalette werde das Ministerium des Aeußern, Leroux das der Finanzen, Rouher das des Innern übernehmen. Das Staatsministerium werde aufhören. Trotz der friedlichen Anzeichen dauern die Anhäufungen von Truppen an der französischen Ostgrenze fort.

Florenz, 10. October. (Tr. Ztg.) Die Insurgenten bestreben sich zu organisiren und concentriren. Abtheilungen päpstlicher Truppen wurden gegen dieselben abgeschickt. Man versichert, die Insurgenten hätten Acquapendente wieder genommen.

Telegraphische Wechselcourse vom 11. October.

5perc. Metallianes 55.10. — 5perc. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 57.50 — 5perc. National-Anleihen 64.40. — Bankactien 677. — Creditactien 173. — 1860er Staatsanleihen 80.80. — Silber 122.25. — London 124.50. — R. f. Ducaten 5.96.

Verstorbene.

Den 4. October. Urula Zeiden, Magd, alt 70 Jahre, im Civilspital, an der Entkräftung. — Vincenz Pogodnik, Amtsbienersohn, alt 12 Jahre, im Civilspital in Folge eines Sturzes.

Den 5. October. Alois Kampelmüller, Zwangling, alt 45 Jahre, im Zwangsarbeitshaus Nr. 47, an der Lungenlähmung.

Den 7. October. Herr Ferdinand Sluga, k. k. Steueramts-Controlor, alt 46 Jahre, in der Capuziner-Vorstadt Nr. 12, an der Lungenlähmung. — Dem Herrn Anton Ogrinz, k. k. Bezirksvorsteher zu Planina, sein Kind Antonia, alt 3 1/2 Tage, in der Stadt Nr. 208, an der Lungenlähmung.

Den 8. October. Josefa Schaffer, Hausbesitzerstochter, alt 26 Jahre, im Civilspital, an der Lungenlähmung. — Dem Johann Vizjak, Kauschler, sein Kind Helena, alt 2 Monate, am Moorgrunde Nr. 33, an Krämpfen. — Frau Ursula Flore, Hausbesitzerstochter, alt 75 Jahre, in der Polana-Vorstadt Nr. 105, am Zehrfieber.

Den 9. October. Maria Zimmermann, Insitutsarme, alt 67 Jahre, im Civilspital, an Altersschwäche. — Dem Herrn Jakob Verhonz, Verzehrungssteuer-Einnehmer, sein Kind Elisabeth, alt 7 Tage, in der Capuziner-Vorstadt Nr. 76, am Kinnbackenframpf.

Den 10. October. Dem Herrn Johann Hübscher, Schneider, sein erstgeborenes Zwillingkind Maria, alt 7 Wochen, in der Stadt Nr. 115, an der Darrucht. — Herrmann Zerach, Diurnist, alt 49 Jahre, in der Stadt Nr. 88, am Schlagflusse.

Theater.

Aus der Gesellschaft.

Schauspiel in 4 Acten von Vanernfeld.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

October	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Pariser Mm auf 0 Reducirt	Thermometer nach Reaumur	Wind	Richtung des Windes	Höhe der Luft in Pariser Mm
6. u. 11.	Mg.	323.30	+ 4.9	D. sehr stark	trübe	
11. 2	M.	322.08	+ 5.1	D. sehr stark	trübe	0.00
10.	M.	321.87	+ 4.2	D. mäßig	trübe	

Wolkendecke noch immer geschlossen. Heftiger trockener Ostwind, zeitweise stürmisch, schon auf dem Loitscher Plateau und weiter auf dem Karst zu einer starken Bora sich steigend. In den Alpen und deren Vorbergen andauerndes Schneegestöber. Wolkendecke aus NO. und NW.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Börsenbericht. Wien, 10. October. Zinstragende Staatsfonds waren höher gefragt, Industriepapiere aber konnten die festere Notiz nicht behaupten. Devisen und Valuten schlossen matter. Geschäft unerheblich. Geld milder flüssig.

Öffentliche Schuld.

A. des Staates (für 100 fl.)		Geld	Waare			Geld	Waare			Geld	Waare
In ö. W. zu 5pCt. für 100 fl.		51.55	51.65	Salzburg	zu 5%	86.—	87.—	Böhm. Westbahn zu 200 fl.		138.50	139.—
In österr. Währung steuerfrei		56.90	57.10	L. hmen	„ 5 „	88.—	89.—	Deft. Don.-Dampfsch.-Ges.		471.—	473.—
„ Steueranl. in ö. W. v. J. 1864 zu 5pCt. rückzahlbar		86.50	87.—	M. jren	„ 5 „	86.75	87.25	Deft. Reich. Lloyd in Triest		170.—	173.—
Silber-Anleihen von 1864		72.—	73.—	Schlesien	„ 5 „	88.—	89.—	Wien-Dampfm.-Actg. 500 fl. ö. W.		448.—	450.—
Silberanl. 1865 (Kres.) rückzahlb. in 37 Jahr. zu 5 pCt. 100 fl.		76.—	77.—	Steiermark	„ 5 „	89.50	90.—	Bester Kettenbrücke		375.—	380.—
Nat.-Anl. mit Jan.-Coup. zu 5%		64.90	65.—	Ungarn	„ 5 „	67.50	68.25	Anglo-Austria-Bank zu 200 fl.		103.—	103.50
„ „ „ „ Apr.-Coup. „ 5 „		64.80	64.90	Remise von Banat	„ 5 „	66.50	67.—	Lemberger Cernowitzer Actien		170.50	171.—
Metalliques		55.50	56.60	Croatien und Slavonien	„ 5 „	68.—	69.—	Pfandbriefe (für 100 fl.)			
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „		57.80	58.—	Sardinien	„ 5 „	64.50	65.50	National- bank auf C. M.	verlosbar zu 5%	96.60	96.80
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „		48.25	48.50	Siebenbürgen	„ 5 „	63.25	64.—	Nationalb. auf ö. W. verlosb. 5 „		92.—	92.20
Mit Verlosf. v. J. 1859		135.50	136.50	Bukovina	„ 5 „	64.—	65.50	„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „		89.75	90.—
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „		71.25	72.75	Ung. m. d. B.-E. 1867	„ 5 „	64.50	65.50	„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „		104.—	105.—
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „		81.60	81.70	Rem. B. m. d. B.-E. 1867	„ 5 „	63.75	64.25	„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „		104.50	105.—
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „		85.50	86.—	Action (pr. Stück.)				Jose (pr. Stück.)			
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „		72.—	72.20	Nationalbank (ohne Dividende)		679.—	680.—	Cred.-A. f. ö. u. G. 3. 100 fl. ö. W.		122.50	123.—
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „		20.—	20.50	R. Ferd.-Nordb. zu 1000 fl. C. M.		1468.—	1672.—	Don.-Dampfsch.-G. 3. 100 fl. C. M.		85.50	86.50
B. der Kronländer (für 100 fl.)	Gr.-Entl.-Dblig.	88.—	89.—	Kredit-Anstalt zu 200 fl. ö. W.		173.70	173.80	Stadtgem. Ofen „ 40 „ ö. W.		23.—	24.—
Niederösterreich	zu 5%	88.—	89.—	N. ö. Escom.-Ges. zu 500 fl. ö. W.		603.—	606.—	„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „		100.—	101.—
Oberösterreich	„ 5 „	88.—	88.50	S.-G.-G. zu 200 fl. C. M. o. 500 fr.		233.80	234.—	„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „		29.—	29.50
				Kais. Elis. Bahn zu 200 fl. C. M.		138.—	138.50	„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „		21.50	22.50
				Süd.-nordb. Ver.-B. 200 „		119.75	120.—				
				Süd.-St.-L.-ven. u. j. 3. 200 fl.		178.25	178.50				
				Gal. Karl-Lud.-B. 3. 200 fl. C. M.		207.50	207.70				

Cours der Geldsorten

	Geld	Waare
R. Münz-Ducaten 5 fl. 93/4 fr.	5 fl. 93/4 fr.	5 fl. 96 fr.
Napoleon'sdor	9 „ 94 „	9 „ 95 „
Russ. Imperials	10 „ 19 „	10 „ 20 „
Bereinsthaler	1 „ 82 1/2 „	1 „ 83 „
Silber	122 „ 60 „	122 „ 75 „
Krainische Grundentlastungs-Obligationen, Preis vatnotirung: 87 Geld, 93 Waare.		